

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Artikel I

1) Die Pkt. I und III der Anlage 1 lauten:

„I. Festsetzung der Punktwerte und des Bemessungsbetrages für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung ab 1. Jänner 2025

- a) Punktwert A
Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen EUR **48,25**
- b) Punktwert B
Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund- und Ergänzungsleistung EUR **65,49**
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.309,80** p.m.
Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß §§ 4 und 61 SWF sowie § 10 BO ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.

III. Festsetzung des Bemessungsbetrages für die Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ab 2025:

Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beträgt EUR 20.000,00

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung des gemäß § 61 Abs. 5 SWF ermittelten Gesamtprozentsatzes auf den Bemessungsbetrag.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner **2025** in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

Anlage 1:

Die Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung.

Punkt I:

Es werden die Punktwerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 1,50 % angehoben sowie die Anpassung der Jahreszahl auf 2025 vorgenommen.

Punkt III:

Die Höhe der Zusatzleistung zur BHU bleibt unverändert, es erfolgt jedoch eine Anpassung der Jahreszahl auf 2025.